

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 Senftenberg

Björnsen Beratende Ingenieure Erfurt GmbH
Standort Leipzig
Herrn Pfohl
Dohnanyistraße 28
04103 Leipzig

Planungskoordination Lausitz

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum: 01.12.2025

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf i. d. F. v. 15.09.2025

LMBV Reg.-Nr.: EL-466-2025

Entsprechend Ihrem Schreiben (E-Mail) vom 06. November 2024

Sehr geehrter Herr Pfohl,

wir bedanken uns zunächst für die gewährten Fristverlängerungen und nehmen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gern wahr:

Die LMBV hat sich bereits mit den Stellungnahmen EL-610-2025 vom 18.12.2024 und EL-532-2024 vom 21.10.2024 vorab zur Fortschreibung des FNP Lauchhammer geäußert. Die in den genannten Stellungnahmen aufgeführten Hinweise und Festlegungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit (ggf. unter Anbetracht der jeweils dargestellten Nutzungen).

Hinsichtlich des aktuell vorliegenden Entwurfs teilen wir Ihnen Folgendes mit:

❖ **Hinweise zur Planzeichnung**

Die in der Stellungnahme EL-610-2024 aufgezeigten Konflikte (Nummerierung entsprechend EL-532-2024) zwischen der genehmigten Bergbaufolgenutzung gemäß Abschlussbetriebsplan (ABP) und der im FNP ausgewiesenen Flächennutzung (Planzeichnung) bestehen weiterhin in den nachstehend aufgeführten Bereichen:

Änderungsbereich 2

- Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik steht im Widerspruch zur Bergbaufolge „Forstwirtschaftsfläche“ (vgl. Bereich 6 in Anlage 2 der EL-532-2024).

Änderungsbereich 3

- Gemäß ABP ist die Fläche SO mit Zweckbestimmung Windenergie als „Forstwirtschaftsfläche“ herzustellen (vgl. Bereich 1 in Anlage 2 der EL-532-2024).

Änderungsbereich 21 und 22

- Kokerei Lauchhammer: Weitere Flächen, als die bereits mit PVA belegten Flächen, wird es nicht geben können. Die Deponiekörper dürfen nicht überbaut werden. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen (vgl. Bereich 12 in Anlage 2 der EL-532-2024).

Fläche außerhalb der Änderungsbereiche:

- Die westlich der Koynestraße im Kreuzungsbereich vorgesehene gewerbliche Baufläche steht teilweise im Widerspruch zur Bergbaufolge „Forstwirtschaftsfläche“ (vgl. Bereich 9 in Anlage 2 der EL-532-2024)

Die in der EL-610-2024 aufgezeigten Konflikte in den Bereiche 2, 4, 5, 7, 10, 13 (Nummerierung entsprechend EL-532-2024 Anlage 2) bestehen in dem aktuell vorliegenden Entwurf nicht mehr. Die Bergbaufolge wurde beachtet.

Es bestehen jedoch weitere Konflikte in folgenden Änderungsbereichen:

Änderungsbereich 4

- Gemäß ABP ist die Fläche SO mit Zweckbestimmung Windenergie als „Forstwirtschaftsfläche“ herzustellen.

In der Begründung des FNP sowie im Landschaftsplan wird zwar mehrfach darauf hingewiesen, dass die Wiedernutzbarmachung der durch den Tagebau in Anspruch genommenen Flächen gemäß ABP erfolgt, dies wird jedoch, wie oben aufgezeigt, in der Planzeichnung des FNP zum Teil nicht beachtet.

- **Wir weisen daher erneut darauf hin, dass die in den zugelassenen ABP festgelegte Bergbaufolge im FNP zu berücksichtigen ist.**

Im Änderungsbereich 11 sind Ausgleichsflächen geplant. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auf ABP-Flächen die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich nicht möglich ist.

In Bezug auf die ausgewiesene Flächennutzung „Sonderbaufläche Photovoltaik“ in den Änderungsbereichen 6 und 7 ist weiterhin zu beachten:

Die Änderungsbereiche 6 und 7 (Bereich Pappelweg und Wilhelm-Külz-Straße) sind gemäß Beiplan 4 sowie Gesamtkonzept der Stadtentwicklung als Tabuzone ausgewiesen. Damit stehen lt. Definition „Tabuzone“ auf diesen Flächen derzeit und auch

langfristig rechtliche oder tatsächliche Hindernisse einer Nutzung entgegen. Für die bisher geplante Nutzung gemäß Gesamtkonzept (Fläche für Naherholungszwecke, aber auch Ort der Erinnerung) ist die seitens LMBV die geplante Herstellung der Trittsicherheit ausreichend.

Ungeachtet dessen wurden die Stadt Lauchhammer, der Landkreis OSL als auch das LBGR im September 2023 durch die LMBV informiert, dass aufgrund der Komplexität des Kippenareals (Abbruchleistungen mit und ohne vorherige geotechnische Sicherung, Klärung wasserwirtschaftlicher Randbedingungen, ggf. Gewässerausbaumaßnahmen mit vorlaufendem Planfeststellungsverfahren) die erforderliche geotechnische Sicherung zur Herstellung der Trittsicherheit für die Nutzung als siedlungsnaher Freiraum nicht in den nächsten 20 Jahren abgeschlossen wird.

- **Einer Nutzung der Änderungsbereich 6 und 7 für PVA stehen wir somit weiterhin äußerst kritisch gegenüber.**

Hinsichtlich des Änderungsbereiches 35 ist die Nutzung als Wohnbebauung möglich. Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass innerhalb des Kippenbereiches unsererseits folgende Empfehlung gilt:

Wir empfehlen Bauvorhaben und/oder Vorhaben die eine dynamische Anregung des gesättigten Kippenuntergrundes zur Folge haben, sowie außergewöhnliche Belastungen durch Fahrzeuge/Baumaschinen mit >40 t Gesamtgewicht, durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen, der mit der Kippenproblematik vertraut ist, bewerten zu lassen.

In der Legende der Planzeichnung werden unter der Bezeichnung „Nachrichtliche Übernahme: Bergbau“ Signaturen für „Geotechnische Sperrzone“ sowie „Bauverbot, Baubeschränkung (BBZ)“ dargestellt. In der Planzeichnung selbst sind jedoch keine „geotechnischen Sperrbereiche“ ausgewiesen. Weiterhin befindet sich die einzige ausgewiesene BBZ nicht auf ehemaligen Tagebauflächen. Damit ist fragwürdig und zu prüfen, ob die bergbauliche Tätigkeit wirklich Grundlage dieser Baubeschränkungszone ist.

- ➔ Wir empfehlen das Entfernen der Signatur „Geotechnische Sperrzone“ in Gänze, da die aktuell ausgewiesenen geotechnischen Sperrbereiche ggf. nicht für eine längere Zeitspanne (wie der FNP es für sich beansprucht) gültig sein werden. Sollten weiterhin BBZ in der Planzeichnung ausgewiesen werden, empfehlen wir, diese nicht unter der Kategorie „Bergbau“ einzuordnen.

Der Bereich, in welchem seitens der LMBV die Planungen für die Errichtung einer LMBV-eigenen Deponie für Eisenhydroxidschlamm (EHS) „EHS-Deponie“ laufen (vgl. Bereich 3 in Anlage 2 der EL-532-2024), wird im vorliegenden Entwurf als „Fläche für Wald“ ausgewiesen und entspricht damit dem Stand der aktuell genehmigten Bergbaufolgenutzung. Ungeachtet dessen möchten wir nochmals darauf verweisen, dass der Standort weiterhin als Betriebsdeponie der Klasse I weiterentwickelt wird. Bei Bedarf kann seitens der LMBV ein entsprechender Umring übergeben werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Abteilung Gewässergüte Fließgewässer Lausitz (VS70), Ansprechpartner Herr Schlösser, E-Mail:

→ Hinweise zur Begründung

Kapitel 3.6.1 Gesamtkonzept Teil A - Zusammenfassung

○ Seite 24:

„[...] Bei der Überlagerung mit Siedlungsgebieten bedarf es für die Umsetzung von Bauvorhaben oder anderweitiger Nutzungen die Einhaltung von Verhaltensvorgaben“.

→ Bitte hierzu beachten: Es bedarf der vorhabenbezogenen Bewertung durch einen vom LBGR zugelassenen Sachverständigen, der mit der Kippenproblematik vertraut ist.

○ Seite 25:

„[...] Vielmehr werden in den kommenden Jahren für weitere Flächen am östlichen Rand von Lauchhammer-Ost und am nördlichen Rand von Lauchhammer-West die Bergaufsicht beendet, sodass diese wieder für die Stadtentwicklung zur Verfügung stehen.“

→ Unsererseits ist nicht erkenntlich, welche konkreten Flächen und welcher Zeitraum hier gemeint sind. In den nächsten 3 - 5 Jahren wird voraussichtlich auf keiner Fläche im Bereich Lauchhammer die Bergaufsicht beendet.

„[...] Für sechs Flächen ist zum Stand März 2021 die Bewertung noch nicht abgeschlossen, sodass keine konkreten Aussagen zu ihren Entwicklungsmöglichkeiten beziehungsweise ihren Einfluss auf die Stadtentwicklung möglich sind.“

→ Unsererseits ist nicht erkenntlich, welche 6 Flächen hier gemeint sind.

Kapitel 3.6.2 Gesamtkonzept Teil A – Schlussfolgerungen

○ Seite 25:

„[...] Auf Böden mit Beeinflussung sind sie je nach Bewertung und Verhaltensvorgaben und Bauvorgaben bei niedrigen GWFA umzusetzen.“

→ Es ist vermutlich ein großer Grundwasserflurabstand (GWFA) gemeint. Ein kleiner GWFA bedeutet hoher Grundwasserstand.
Es sollte besser die Formulierung „bei flurfernen Grundwasserständen“ gewählt werden.

→ Weiterhin ist zu beachten, dass Verhaltensanforderungen/Tonnagegrenzen standortkonkret durch einen anerkannten Sachverständigen festzulegen sind.

Kapitel 3.6.3 Gesamtkonzept Teil B - Zonierung als Grundlage der zukünftigen Stadtentwicklung

- Seite 27:

„[...] Im Einzelfall sind Nutzungen und bauliche Entwicklungen daher ausschließlich unter Beachtung von Restriktionen und behördlichen Auflagen, und im Falle von Kippenflächen unter Einhaltung der Verhaltensanforderungen, durchführbar.“

- ➔ Bitte ergänzen: „...unter Einhaltung der Verhaltensanforderungen, oder nach Prüfung durch einen Sachverständigen, durchführbar.“

Kapitel 3.6.4 Gesamtkonzept Teil B - Entwicklungsziele & Handlungsfelder

- Seite 29:

„[...] Weiterhin werden vormals für Gewerbe genutzte Flächen, welche zwischenzeitlich unter Bergaufsicht standen und in den kommenden Jahren aus der Bergaufsicht entlassen werden, wieder in die bestehende Stadtstruktur integriert.“

- ➔ Unsererseits ist nicht erkenntlich, welche konkreten Flächen und welcher Zeitraum hier gemeint sind.

Kapitel 6.1 Rechtsnachfolge durch die LMBV

- auf Seite 57 heißt es:

„[...] Nach Einstellung der Bergbautätigkeiten und Außerbetriebnahme der damit verbundenen technischen Anlagen zur Absenkung des Grundwassers konnte und kann es in Folge des zeitversetzten Grundwasserwiederanstieges zu Auswirkungen auf die Standfestigkeit von ehemaligen Kippenflächen sowie zur Gefährdung der darauf befindlichen Bebauung kommen.

- ➔ Formulierung bitte ändern in: „...zum Verlust der Standsicherheit der nun wasser-gesättigten locker gelagerten Kippenböden sowie zur Gefährdung der darauf befindlichen Bebauung kommen.

Kapitel 6.2 Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung [G2]

- Seite 58:

„[...] Sicherungsbedarf haben vor allem die verflüssigungsfähigen Kippen, deren meist lockere Lagerung bei Wassersättigung zu Verflüssigungsgrundbrüchen und Setzungsfließen führen können.“

- ➔ Formulierung bitte ändern in: „...verflüssigungsgefährdeten Kippenböden, deren meist lockere Lagerung bei Wassersättigung zu Verflüssigungsgrundbrüchen und Setzungsfließen führen können“

❖ **Hinweise zum Beiplan B4 des FNP „Übersicht Zonierung für die Stadtentwicklung“**

- Ki-Bereich Ortrander Str. nicht als Tabuzone eingezeichnet, obwohl es auf Seite 24 der Begründung ausdrücklich als Empfehlung zur langfristigen Nutzungsaufgabe beschrieben wird.
- Sperrbereich am RL38 (Kuthteich) wurde inzwischen aufgehoben, Tabuzone kann entfallen.

❖ **Hinweise zum Beiplan B5 des FNP „Abschlussbetriebspläne und Altbergbau“**

Die Bereiche des Altbergbaus stimmen nicht in allen Bereichen mit unserem Risswerk überein. Ggf. ist die Karte zu korrigieren, bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das LBGR.

❖ **Hinweise zum Beiplan B8 des FNP „Gewässer“**

Es ist ein Standgewässerbestand zwischen der Ortslage Grünwalde und nördlich des Scheidemühlengrabens (Bereich des FFH-Gebiets Welkteich) eingezeichnet. Diese Wasserfläche existiert in diesem Ausmaß nicht.

Die Standgewässer Schwarze Keute Ost und Kranichbecken Bereich Mastkippe fehlen.

❖ **Hinweise zum Beiplan B9 des FNP „Grundwasser“**

Die Linie zum "Grundwasserabsenkungstrichter des Braunkohletagebaus" ist nicht nachvollziehbar. Vermutlich ist mit dieser Linie die Grenze der aktuellen bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung gemeint. Sie stellt die Grenze der aktuell noch wirkenden bergbaulichen Grundwasserabsenkung dar. Sie begrenzt damit die Fläche, in der der bergbaulich bedingte Grundwasserwiederanstieg (GWWA) noch nicht als abgeschlossen gilt. Der Grundwasserstand außerhalb dieser Linie hat dagegen stationäre Verhältnisse erreicht und unterliegt im Wesentlichen nur noch meteorologisch bedingten Schwankungen und anderweitigen anthropogenen Einflüssen; insbesondere im Bereich Lauchhammer Wasserhaltungen und Drainagesystemen. Falls die Linie in der Anlage B9 diese Grenze darstellen soll, ist ihre Lage nicht korrekt. Mit der Anlage 1 übergeben wir Ihnen eine Karte, in welcher der Bereich der aktuellen bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung (2024) dargestellt ist.

❖ **Hinweise zur Anlage A3 des FNP „Altlasten“**

Die in Anlage A-3 aufgelisteten Altlasten bzw. -verdachtsflächen umfassen nicht alle Altlastenverdachtsflächen (ALVF), die im Kataster der LMBV registriert sind und im Geltungsbereich des FNP liegen. Die Bezeichnungen der ALVF des Landkreises weichen ebenfalls von den bei uns registrierten Bezeichnungen ab.

Eine Auflistung, der in der Altlastendatenbank der LMBV erfassten ALVF übergeben wir Ihnen mit der Anlage 2. Hierbei ist zu beachten, dass für die ALVF, die nicht mit

einem abschließenden "X" gekennzeichnet sind, noch ein Untersuchungs- oder Sanierungsbedarf besteht. Teilweise ist eine Überwachung der ALVF in Monitoringprogrammen erforderlich.

❖ Hinweis zum Landschaftsplan

Kapitel 4.5.9 Fließgewässerkonzept der LMBV:

○ Seite 32:

„[...] Nach Aussage der LMBV wurden die Planungen an Welketeich und Hammergraben vorerst eingestellt.“

➔ Das Fließgewässerkonzept Lauchhammer befindet sich weiterhin in der Bearbeitung. Die Planungen wurden nicht eingestellt. Derzeit werden für den Bereich Hammergraben hydraulische Modellierungen durchgeführt

➔ Das Gewässer heißt Welkteich, anstatt Welketeich

○ Seite 32:

„[...] Vorfluter in dem Gebiet sollen wieder in Betrieb genommen werden, um...“

➔ Formulierung bitte ändern in: "Renaturierung" bzw. "Gewässerausbau bzw. -anpassung"

Kapitel 4.5.10 Maßnahmenkonzept zum strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster

○ Seite 33:

„[...] Dazu gehört z. B. die Reinigung von Grubenabwässern, die Beräumung von Vorflutern oder die Inlake-Neutralisation in Standgewässern.“

➔ Der Begriff "Grubenabwässer" existiert im bergmännischen Sprachgebrauch nicht. An dieser Stelle sind sicherlich Grubenwässer oder gehobenes Grundwasser gemeint. Grubenwasser ist als Sumpfungswasser im Zuge der Tagebaut entwässert definiert. Jedoch gibt es im Umfeld von LH keine aktiven Tagebaue mehr, weshalb in diesem Kontext nicht von Grubenwasser gesprochen werden sollte.

Kapitel 4.5.20 Gesamtkonzept für die Stadt Lauchhammer im Schnittbereich von Bergbausanierung, Grundwasserwiederanstieg und Stadtentwicklung

Die pauschale Aufzählung auf Seite 44 für Verhaltensanforderungen, welche generell für alle Ki-Bereiche gültig sind, ist nicht zu empfehlen. Verhaltensanforderungen sind abhängig von Bodenbeschaffenheit und Grundwasserflurabstand und sind objektbezogen von einem vom LBGR anerkannten Sachverständigen vorzugeben.

❖ Hinweise zum Beiplan B14 des LP „Landschaftsbild und Erholung“

Die Tagebautour durch den RS Kostebrau ist zu streichen. Der RS Kostebrau wird als Habitatsausgleich für die streng geschützten Arten der Kreuz- und Wechselkröte entwickelt und stellt den artenschutzrechtlichen Ausgleich für die Errichtung der EHS Deponie und weitere Sanierungsmaßnahmen dar (s. Anlage 3).

❖ Allgemeine Hinweise

Wir möchten Sie nochmals darüber informieren, dass zwingend alle ABP im Raum Lauchhammer (vgl. Anlage 1 aus EL-532-2024) zu beachten sind, da in diesen die Sanierungsverpflichtungen der LMBV festgelegt sind. Kurzfristige Änderungen dahingehend sind nicht möglich.

Weiterhin sind im Planungsprozess die Maßnahmen zu beachten, die durch die LMBV im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Lauchhammer übergeben wurden.

Abschließend ist abermals anzumerken, dass im Stadtgebiet Lauchhammer vielfältige und komplexe Belange der LMBV betroffen sind, die aufgrund der Größe des Bearbeitungsgebietes nicht vollumfänglich und detailliert im Zuge der Überarbeitung/Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes (FNP) dargestellt und beschrieben werden können.

Die LMBV ist in die weiterführende Planung zu involvieren und ist stets zur konstruktiven Mitarbeit bereit. Sollte ein erneuter Termin im Hause der LMBV erforderlich sein, bitten wir Sie zwecks einer Terminvereinbarung sich an das Sekretariat der Abteilung Planung Mitte (VS3), Tel. _____ zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Anlagen

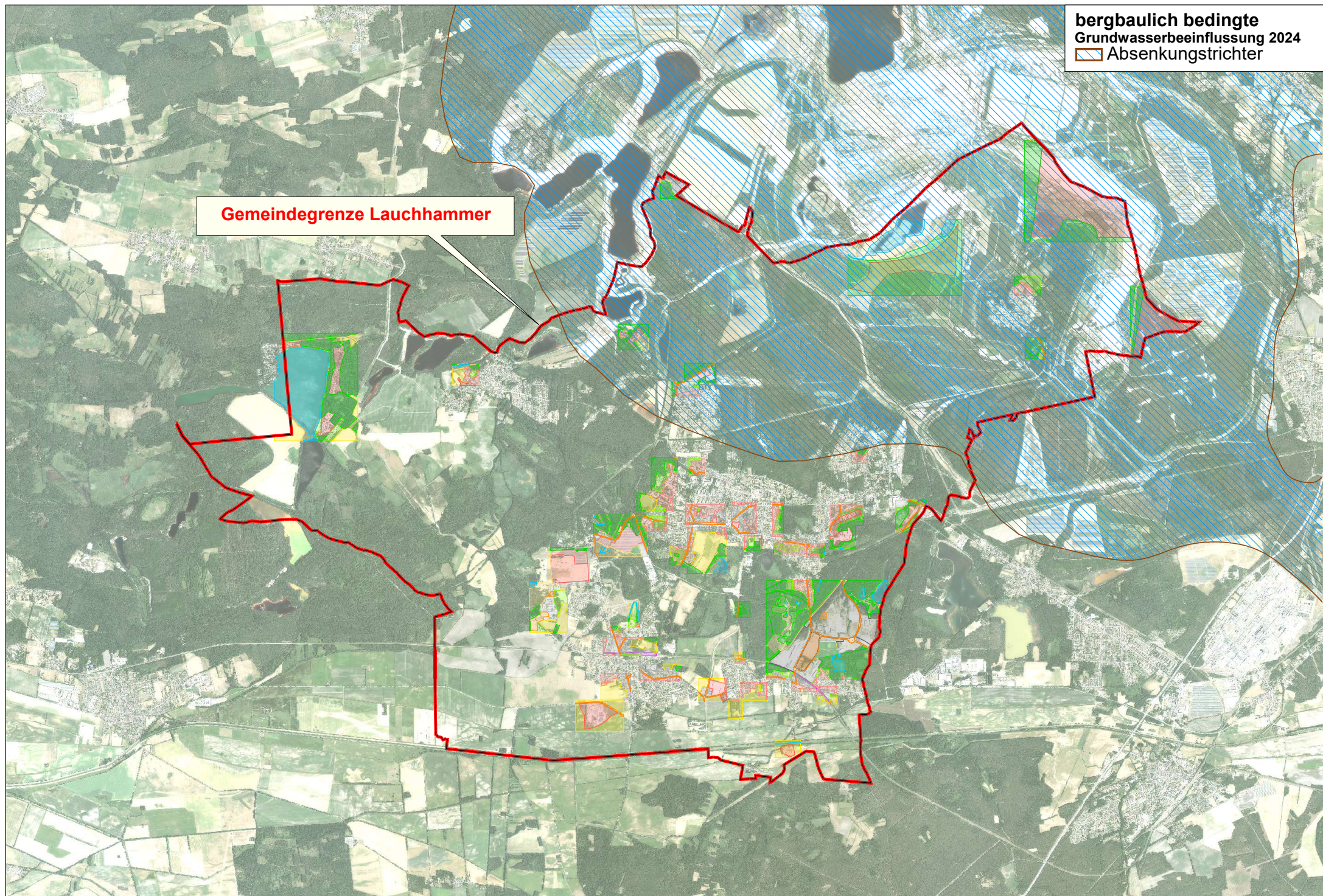
Anlage 1 - -Übersichtskarte aktueller bergbaulicher GWWA

Anlage 2 – Auflistung ALVF

Anlage 3 – Beiplan B14 „Landschaftsbild und Erholung“ kommentiert

**bergbaulich bedingte
Grundwasserbeeinflussung 2024**
Absenkungstrichter

Gemeindegrenze Lauchhammer



In der Altlastendatenbank der LMBV sind folgende Altlastenverdachtsflächen erfasst:

D336X: Mülldeponie am Restloch 78
D371X: Mülldeponie am Restloch 114
D343X: Mülldeponie Restloch 99
355X: Speicherbecken für Phenolwasser
D351: Verregnungsfläche Brückenkippe Kleinleipisch
D352: Verregnungsfläche Pflugkippe 2
359X: WUM-Stützpunkt Stellwerk 24
367X: Ölmagazin Koyne (RL113)
354X: Laugestation Koyne
358X: Tagesanlagen WUM und Entwässerung in Kleinleipisch
099X: Objekt Bathow
D335: Mülldeponie und KA Restloch 103 Kohlebahnausfahrt
D357: IAA Restloch 42
646X: operative Reparaturabteilung und Oberbaustofflager Kleinleipisch
600LX: Externe Anlagen, Kokerei Lauchhammer
B53X: Grobreinigungsanlage Grünewalde
D334: KA Restloch 102 (Schneiderscher Einschnitt)
DB05X: Restloch 67 "Ententeich"
DB45: Aschehalde/Mülldeponie Brikettfabrik 64
B44X: Nebenanlagen Brikettfabrik 64
B43X: Kraftwerk 64
B22X: Brikettfabrik 64, KH/KW 64, Nebenanlagen
B23X: Brikettfabrik 65
B40X: Kesselhaus 65
B41X: Nebenanlagen Brikettfabrik 65
B54X: Feinreinigung Brikettfabrik / Kraftwerk 64 Lauchhammer
DB19X: Restloch 40 "Mückenberger Tagebau" Lauchhammer-West
DB46X: Betriebsdeponie Brikettfabrik 66, RL 40
B29X: Hauptöllager
B52X: Hauptwerkstatt-West
DB35X: Asche - Schlacke - Halde Brikettfabrik 66

B24X: Brikettfabrik 66 / Kesselhaus 66

DB17: Restloch 38 "Kuthteich"

DB18X: Restloch 35 "Wehlenteich"

B55X: Wasserwerk Balkanweiche

DB36: Betriebsdeponie Bfk. 69

DB51: Schlackehalde 69

B32X: Brikettfabrik 69 I

B50X: Kesselhaus 69

B49X: Brikettfabrik 69 II

B06X: Hauptwerkstatt "Süd"

B33X: Hauptabteilung Transport / alte Tankstelle Bkf 66 Bergmannstraße

DB20: Schlackehalde KH 67

DB04: gekippte Restlochböschung Restloch 31 "Salzteich"

B10: Brikettfabrik 67

B47X: Kesselhaus 67

D372: Müllkippe an der Straße Lauchhammer-Ost - Lichterfeld

D333: Schadstoffdeponie Pflugkippe 7 und 8 (teilweise)

D339: Mülldeponie Investlager Kostebrau

D338X: IAA und KA 43, Friedländer

502L: Restfläche Teilfläche 5, Kokerei Lauchhammer

500L: oberer Neuteich, Kokerei Lauchhammer

501L: unterer Neuteich, Kokerei Lauchhammer

405L: Restfläche Teilfläche 4 und Halde H, Kokerei Lauchhammer

404L: Schadensgebiet H, Kokerei Lauchhammer

403L: Teilfläche 4, Schadensgebiet F, Kokerei Lauchhammer

402L: Teilfläche 4, Schadensgebiet E, Kokerei Lauchhammer

401L: Teilfläche 4, Schadensgebiet D, Kokerei Lauchhammer

400L: Teilfläche 4, Schadensgebiet A, B, C, Kokerei Lauchhammer

300L: Teilfläche 3, Kokerei Lauchhammer

200L: Schadensgebiet G, Kokerei Lauchhammer

201L: Restfläche Teilfläche 2 und Schadensgebiet G, Kokerei Lauchhammer

101LX: Teilfläche 1 - West, Kokerei Lauchhammer

100L: Teilfläche 1 - Ost, Kokerei Lauchhammer

